

Entscheid vom 29. April 2010

In Sachen

Thomas Scholl,
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrent

betreffend

Verweigerung der Teilnahme am Kartenaufnehmerkurs vom 1. Mai 2010

Sachverhalt

1. Thomas Scholl hat sich am 15. April 2010 für den Kartenaufnehmerkurs der Kartenkommission swiss orientierung vom 1. Mai 2010 angemeldet.
2. Mit Mail vom 20. April 2010 hat ihm der zuständige Kursleiter Hubert Klauser – nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand – mitgeteilt, dass er die Anmeldung nicht entgegennehmen könne.
3. Mit Eingabe per Mail vom 21. April 2010 erhob Thomas Scholl dagegen Rekurs und beantragte, dass mittels vorsorglicher Verfügung seine Berechtigung zur Kursteilnahme festzustellen sei, dass der ZV dementsprechend anzuweisen sei, und dass der Entscheid des Zentralvorstandes aufzuheben sei.

Erwägungen

1. In Art. 1 des Reglements der Rekurskommission vom 8. März 2008 sind die Anfechtungsobjekte – gegen die ein Rekurs erhoben werden kann – abschliessend aufgezählt. Der Entscheid eines Kursleiters über die Teilnahme an einem Verbandskurs ist somit mittels Rekurs nicht anfechtbar und der Rekurs als Rechtsmittel wegen fehlendem Anfechtungsobjekt unzulässig.
2. Bei einem offensichtlich unzulässigen Rekurs entscheidet der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren (Art. 11 Abs. 1. Ziff. 2 Reglement Rekurskommission). Da der Präsident als Vertreter der OLG Stäfa sich weiterhin im Ausstand befindet, wurde Urs Purtschert als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Reglement Rekurskommission bestimmt.

3. Wird der Rekurs abgewiesen oder wird nicht darauf eingetreten, so beträgt die Rekursgebühr je nach Interessenlage zwischen Fr. 100.– und Fr. 500.– (Art. 16 Abs. 2 Reglement Rekurskommission). Aufgrund der offensichtlich klaren Verhältnisse und dem Interesse des Rekurrenten auf eine Kursteilnahme erscheint eine minimale Gebühr von Fr. 100.– als gerechtfertigt.

Entscheid

1. Auf den Rekurs vom 21. April 2010 gegen die Verweigerung der Teilnahme am Kartenaufnehmerkurs vom 1. Mai 2010 wird nicht eingetreten.
2. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 100.– und ist bis zum 31. Mai 2010 (Valuta, Gutschrift auf Konto) auf das Postcheck-Konto 30-110177-5 (Erik Steiger, Zeinigerstrasse 13, 4464 Maisprach) einzubezahlen.
3. Schriftliche Mitteilung an (vorab per Mail):
 - Rekurrent (Einschreiben)
 - Kursleitung Kartenaufnehmerkurs vom 1. Mai 2010
 - Kartenkommission swiss orienteering
 - Zentralvorstand swiss orienteering



Urs Purtschert
Einzelrichter Rekurskommission

Versand: 29. April 2010